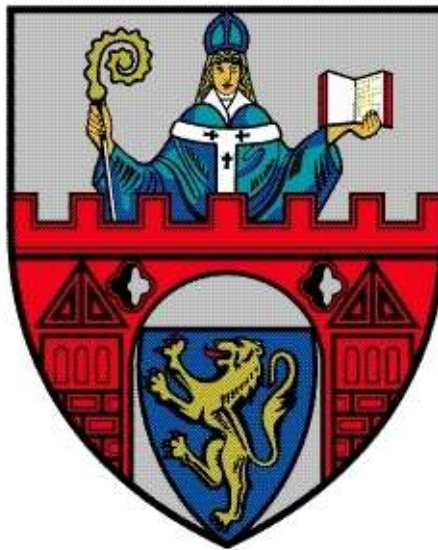


Feuerwehr Siegen



Dienstanweisung Atemschutz

Ausgabe 10.2012

Inhalt:	Seite:
1. Ziel / Zweck	3
2. Anforderungen/ Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung	3
3. Überwachung von Atemschutzgeräteträgern	4
3.1 Leitlinie	4
3.2 Kontrollbrett	4
3.3 Ausstattung der Atemschutzgeräteträger	5
3.4 Ersteinsatz und Kleineinsatz	6
3.5 Zweiteinsatz, größere Einsatzstellen	7
3.6 Sicherungstrupp	8
3.7 Wartung von Atemschutzgeräten	8
4. Fernmeldeverbindungen	8
5. Versorgung der Atemschutzgeräteträger	9
6. Atemschutznachweis (Atemschutzbuch)	10
7. Sachliche und Personelle Voraussetzungen	10
8. Unterstellung / Weisung / Nachschub	10
9. Aus- und Fortbildung	10
9.1 Ausbildung	11
9.2 Fortbildung	11
10. Atemschutzsammelstelle (ASS)	11
11. Mitgeltende Unterlagen/ Vorschriften	12
12. Geltende Übergangsvorschrift	12

Anlagen:

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche
Feuerwehrangehörige

1. Ziel und Zweck

Der Einsatz von Atemschutzgeräten stellt heute im Feuerwehreinsatz den Standard dar. Selbst ein Kraftfahrzeugbrand muss aufgrund der möglichen freigesetzten gefährlichen Stoffe unter Atemschutz bekämpft werden. Die mittlerweile gewachsenen Erkenntnisse über die Gefahren der Einsatzstelle, sowie die Erfahrungen aus schweren und tödlichen Unfällen unter Atemschutz, stellen die Einheitsführer und Atemschutzgeräteträger vor erhöhte Anforderungen.

Sinn und Zweck dieser Dienstanweisung soll es sein, die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger zu verbessern, sowie den Einsatz unter Atemschutz zu vereinheitlichen und zu einem wirkungsvollen Verfahren bei der Kontrolle und Versorgung führen.

Die Überwachung der Atemschutzgeräteträger ist von der ersten Einsatzminute an bis zu den letzten Nachlöscharbeiten lückenlos und einheitlich durchzuführen. Dies gilt auch bei Übungen mit Atemschutzgeräten.

Die Kontrolle und Überwachung soll möglichst nahe am Einsatzgeschehen und mit dem direkten Zugriff auf den jeweiligen Einsatzleiter, Abschnittsleiter bzw. Gruppen-/Staffelführer sein.

Bei **jedem** Einsatz sind die Atemschutzgeräteträger zu überwachen, zu registrieren und zu dokumentieren.

Nicht überwachte Atemschutzgeräteträger gehen nicht in den Einsatz.

Die Verantwortung für die Überwachung der Atemschutzgeräteträger trägt der jeweilige Einheitsführer.

Jedem Atemschutzgeräteträger müssen die entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften, sowie diese Dienstanweisung bekannt, vertraut und in der Übung regelmäßig praktisch erprobt sein.

2. Anforderungen/ Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 3 und 4)

Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung sind in den Zügen analog der FwDV 7 in entsprechender Art und Weise zu organisieren und dem Leiter des Atemschutzes der Feuerwehr Siegen schriftlich mitzuteilen.

3. Überwachung von Atemschutzgeräteträgern

3.1 Leitlinie (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 7.4)

Zusätzlich zur FwDV 7 gelten bei der Feuerwehr Siegen für die Registrierung noch zusätzliche Regelungen:

- Hinweis auf den Eintritt in Einsatzstellen nur nach vorheriger Registratur
- Überwachung der Einsatzzeit durch Kurzzeitmesser
- Überwachung der Atemschutzgeräteträger in unmittelbarer Nähe zur Einsatzstelle
- Zurückmelden beim Einheitsführer oder dem beauftragten Kontrollmann

3.2 Kontrollbrett als geeignetes Hilfsmittel für die Atemschutzüberwachung

Auf jedem Fahrzeug der Feuerwehr Siegen müssen einheitliche AS-Kontrollbretter entsprechend der Bestückung mit AS-Geräten mitgeführt werden.

Die Bretter sind ausgestattet mit:

- Zwei ablaufende Stoppuhren, Anzeige und Ablesebereich mind. 60 Minuten.
- Klettband-Feld: Feld mit Klettgrundlage zum Befestigen der persönlichen Namensschilder für 2 Trupps a´ 3 Atemschutzgeräteträger.
- 2 x Vordrucke Erfassungsblatt aus Spezialpapier, auch feucht beschreibbar **(siehe Anlage)** (1 Trupp auf 1 Blatt)
- fest angebrachter Schreiber
- zusätzlicher Normalzeituhr (um das Umschalten der ablaufenden Stoppuhr zu unterlassen)
- Befestigungs- und Kopplungsmöglichkeiten
- Aufnahmemöglichkeit für einen Dokumentationsblock durch Einschubhüllen auf der Rückseite

Die Bretter sind in den Fahrzeugen so anzubringen, dass der erste vorgehende Trupp notfalls seine Registrierung selbst vornehmen kann.

Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass die Funktion der vorhandenen Befestigungs- und Kopplungsmöglichkeiten und die Entnahme des Bretts aus dem Löschfahrzeug nicht beeinträchtigt wird.

Bis zu zwei Kontrollbretter (= max. 4 Trupps) lassen sich zusammen koppeln.

3.3 Ausstattung der Atemschutzgeräteträger (siehe auch GUV-V-C 53, §17 , Abs. 1)

Die Atemschutzgeräteträger der Feuerwehr-Siegen sollen neben der nach FwDV und UVV vorgeschriebenen Ausrüstung mit folgender persönlicher Ausrüstung zusätzlich versehen werden.

- Helmkennzeichnung mit Gemeindegenschaftszahl und LZ -Nummer (Farbe rot, Schriftgröße ca. 30 mm, Anbringung oberhalb des Reflexstreifens Helmvorderseite). Beispiel: 1.041 (1 = Stadt Siegen, 04 = 4.Zug; 1 = 1.Gruppe (Birlenbach))
- Helmkennzeichnung mit Namen. (Farbe schwarz auf Klar, Folienfilm, Schriftgröße 10 mm, Anbringung auf dem Reflexstreifen Helmvorderseite, Vornamen sind abzukürzen)
- Helmkennzeichnung als Atemschutzgeräteträger (roter kreisförmiger Aufkleber auf den Helmaußenseiten)
- Namensschild auf Klettband. (Schriftgröße ca. 15mm silber, Aufbau: Gemeindegenschaftszahl , LZ-Nr.; abgekürzter Vorname ; Nachname (z.B.: 1.042 F. PETER), Anbringung linke Brusttasche der Einsatzjacke)
- Holzkeil
- Atemschutzbuch (siehe dort)
- Rostfreie Schere mit Kordel (angebracht am Atemschutzgerät)
- Notsignalgeber (angebracht am Atemschutzgerät)
- Die CSA, Kontaminationsschutzanzüge und Hitzeschutzanzüge Form II + III sind außen mit mind. 200 mm großen Ziffern gekennzeichnet (XX YY) XX = Gemeindegenschaftszahl YY = Laufende Nummer.
- Schutzjacke nach Hupf 3
- Schutzhose nach Hupf 4
- Flammenschutzhaube
- Spezielle Handschuhe für den Atemschutzgeräteträger

Für den Ersteinsatz sind keine 2-Flaschengeräte (Langzeitatmer) zu verwenden, es sei denn, der Einheitsführer/ Einsatzleiter weist diese Geräteart ausdrücklich an.

3.4 Ersteinsatz und Kleineinsatz

Bei der Feuerwehr Siegen sind zu Beginn jedes Atemschutz-Einsatzes folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anheften des Namensschildes
- Eintrag der Startzeit
- Eintrag des beauftragten Einsatzes mit Einsatzort
- ggf. den für die konkrete Einsatzstelle zuständigen Einheitsführer
- Betätigen der Kontrolluhr beim Anlegen des Lungenautomaten
- Überprüfen der Funkverbindung und des Funkkanals
- Behälterdrücke abfragen

Eintragungen auf Erst-Erfassungsblatt

Durch den Kontrollmann sind anschließend die Namen der Atemschutzgeräteträger, sowie die sonstigen erforderlichen Angaben auf den Vordruck Erfassungsblatt (siehe Anlage) einzutragen.

Bei Einsatzstellen, die z.B. aufgrund der Gefährdung für Menschenleben den sofortigen Einsatz aller Kräfte erfordern, ist es zulässig, dass der erste vorgehende AS-Trupp selbst die Kontrolluhr betätigt und sein Namensklettband selbst befestigt. Die weitere Überwachung ist dann unverzüglich durch den jeweiligen Einheitsführer zu veranlassen.

Stellt der Kontrollmann Unstimmigkeiten fest, hat er unverzüglich einzuschreiten bzw. den verantwortlichen Einheitsführer zu benachrichtigen.

Unstimmigkeiten können z.B. sein:

- Keine bzw. abreisende Funkverbindung
- Keine Rückmeldung bei Intervallabfrage der Behälterdrücke
- Rückkehrzeit von max. 30 Minuten (für Normal PA-Geräte) überschritten.
- Rückkehr von einzelnen FM oder von Trupps in anderer Zusammensetzung.
- Anzeichen für eine Notlage oder eine Gefährdung der eingesetzten Trupps,
- Verdacht auf gesundheitliche Schädigung eingesetzter oder zurückkehrender Trupps
- Hilfs- bzw. Unterstützungsbedarf eingesetzter Trupps.
- fehlende Sicherheits- und Reservekräfte.

Nach Beendigung des AS-Einsatzes melden sich die Atemschutzgeräteträger beim Kontrollmann zurück und erhalten Ihr Namensschild zurück.

Zwischen 2 Atemschutzeinsätzen ist eine Ruhepause (~30 Min.) einzuhalten.

Atemschutzgeräteträger die schon 2 mal im Einsatz (an der gleichen Einsatzstelle!) waren, sind nicht mehr einzusetzen.

Dokumentation:

Es ist das einheitliche Atemschutz-Formular(DIN A4) zu verwenden. (siehe Anlage)
Das einheitliche Atemschutz-Formular ist zusammen mit dem Einsatzbericht über den üblichen Dienstweg an die Verwaltung weiter zu leiten.

Der Einsatz ist zudem im Atemschutzbuch der Atemschutzgeräteträger einzutragen.

Eventuell besondere, auch vermutete Gefahren (z.B. freigesetzte Chemikalien, besondere Witterungsverhältnisse etc.), sind sowohl im Einsatzbericht als auch im Atemschutzbuch einzutragen.

Versorgung:

Siehe Pkt. 5 Versorgung.

Auch bei kleinen Einsätzen ist auf die korrekte Versorgung der FM zu achten.

3.5 Zweiteinsatz, größere Einsatzstellen

Hinweis:

Grundsätzlich trifft die FwDV 7 keine Regeln zur Erfassung und Ablauf der Überwachung bei Zweiteinsatz u größeren Einsatzstellen.

So regelt die Feuerwehr Siegen in ihrer Dienstanweisung Atemschutz das grundsätzlich die gleichen Regeln wie beim Ersteinsatz gelten. Zusätzlich jedoch:

Ein Selbstregistrieren der Atemschutzgeräteträger, welches beim Ersteinsatz ausnahmsweise möglich ist, ist nicht mehr zulässig.

Im weiteren Einsatzverlauf ist die Kontrolle regelmäßig durch einen Kontrollmann durchzuführen. Der Kontrollmann soll sich in unmittelbare Nähe der jeweiligen Einsatzstelle aufhalten, **durch einen Melder unterstützt werden** und soweit möglich die Gebäudezugänge bzw. den Zugang zur jeweiligen Einsatzstelle beobachten können. Zwischen dem Kontrollmann und dem jeweiligen Einheitsführer ist ein enger Kontakt erforderlich.

Die Verantwortung für die Überwachung der Atemschutzgeräteträger trägt der jeweilige Einheitsführer.

Bei Einsatzstellen mit mehreren Abschnitten ist für jeden Abschnitt eine separate Atemschutzüberwachung durchzuführen.

Ein Kontrollmann darf maximal 4 Trupps überwachen.

Werden in einem Einsatzabschnitt mehr als 4 Trupps tatsächlich eingesetzt, sind entsprechend weitere Kontrollmänner einzusetzen.

Dokumentation und Versorgung:

siehe Ersteinsatz und Kleineinsatz

3.6 Sicherheitstrupp (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 7.2 und Anlage 1)

Neben den Ausführungen in der FwDV 7 gelten bei der Feuerwehr Siegen für den zu stellenden Sicherheitstrupp **zusätzlich** folgende Regelungen:

- Der Sicherheitstrupp ist so bald wie möglich mit mind. einem 3. Atemschutzgeräteträger zu besetzen.
- Alle Mitglieder des Sicherheitstrupps sind mit den speziellen Atemschutzgeräten für Sicherheitstrupps auszurüsten (2-Flaschengeräte mit zusätzlichem Lungenautomat), sowie einem 2m Funkgerät mit dem Funkkanal der eingesetzten Gruppe
- Der Sicherheitstrupp ist sofort erreichbar und steht zum sofortigen Einsatz bereit.
- Für jeden erforderlichen Einsatzabschnitt ist zumindest ein Sicherungstrupp bereitzustellen.
- Alle Atemschutzgeräteträger sind für die Tätigkeit als Sicherheitstrupp regelmäßig auszubilden.
- Der Sicherheitstrupp führt neben der **Rettungsmulde** noch **zusätzlich** folgende Mittel mit:
 - 1 x Ersatz-Atemanschluss
 - 2 x Bandschlingen
 - 1 x Rettungstuch
 - 1 x Feuerwehraxt
 - 2 x Karabiner

3.7 Wartung von Atemschutzgeräten (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 8)

Nach jedem Gebrauch müssen alle eingesetzten Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse nach Herstellervorschrift gewartet, gereinigt und desinfiziert werden.

Wie die Fristen und Vorgehensweisen bei der Feuerwehr Siegen sind, wird in einer sep. Arbeitsanweisung geregelt.

4. Fernmeldeverbindungen

- Vorgehende Trupps sind grundsätzlich mit Sprechfunkgeräten auszurüsten.
- Kontrollmänner sind grundsätzlich mit Sprechfunkgeräten auszurüsten.
- Sind genügend Sprechfunkgeräte zur Verfügung, erhält auch der Truppmann ein Funkgerät.

5. Notfallmeldung (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 7.6)

Entsprechend der FwDV 7 wird für die Notfallmeldung die Nachricht "mayday,..." festgelegt.

Wird eine Notfallmeldung z.B.

"mayday; mayday; mayday"
hier < Funkrufname > (z.B. „Angriffstrupp LF Setzen)
< Standort > (z.B. „Treppenraum 3. OG.“)
< Lage > (z.B. „FM abgestürzt und eingeklemmt“)
mayday - kommen"

ausgesendet, ist sofort jeglicher anderer Funkverkehr einzustellen. Notfallmeldungen sind vom Einheitsführer /Kontrollmann zu quittieren. Kann der Einheitsführer bzw. Kontrollmann die Nachricht nicht aufnehmen, ist sie von einem anderen aufzunehmen, zu

quittieren und weiterzuleiten. Nach der Erstaufnahme der Notfallmeldung, ist der Funkverkehr zum Rufenden aufrechtzuerhalten. Das richtige Verhalten bei Notrufen ist regelmäßig im Übungsbetrieb zu erproben.

- Vorgehende Trupps benutzen grundsätzlich den ihnen zugewiesenen Kanal gemäß gültigem Funkkonzept oder auf Anweisung des Einsatzleiters.
- Bereiche der Einsatzstelle die ein erhöhtes Funkaufkommen haben (z.B. Wasserförderung lange Strecke) und den normalen Betriebskanal belasten, sind auf separate Kanäle zu verlegen.
- Die Atemschutzsammelstelle muss ständig mit der Einsatzleitung und den Abschnittsleitern in Verbindung stehen. (Einsatzstellenfunk, 2m Band).
- **Es ist strenge Funkdisziplin zu halten. Unnötige Gespräche haben zu unterbleiben.**
- **Notwendige Gespräche sind so kurz wie möglich zu halten. Allen Beteiligten muss klar sein, dass auf einer Einsatzstelle nur ein Notruf abgesetzt werden kann, wenn der Funkkanal frei ist.**

5. Versorgung der Atemschutzgeräteträger

- Bei jedem Atemschutzeinsatz ist die Versorgung der Atemschutzgeräteträger mit geeigneten Getränken sicherzustellen. Hierzu sind auf jedem mit Atemschutz ausgerüstetem Fahrzeug alkoholfreie Getränke (z.B. Mineralwasser) zu verlasten.
- Um eine behelfsmäßige Reinigung zu ermöglichen ist ebenfalls Waschzeug (Seife und Papierhandtücher) zu verlasten.
- Durchnässte und verschmutzte Einsatzkleidung ist so schnell wie möglich abzulegen. Kontaminierte Einsatzkleidung wird in Kunststoffsäcke verpackt und einer fachgemäßen Reinigung zugeführt.
- Auch bei kleineren Einsätzen ist auf die korrekte Versorgung der Atemschutzgeräteträger zu achten.
- Die Atemschutzgeräteträger sind nach den örtlichen Gegebenheiten vor den Einflüssen der Witterung zu schützen. Besonderes Augenmerk sollte auf den Schutz vor Zugluft gelegt werden.
- Die Atemschutzgeräteträger werden dazu angehalten, sich nach dem Einsatz ggf. behelfsmäßig zu reinigen/waschen. Insbesondere darf die Aufnahme von Speisen und Getränken (auch das Rauchen) erst nach einer Grobreinigung erfolgen.
- Durchnässte und verschmutzte Einsatzkleidung ist umgehend zu wechseln. In den Standorten sollte genügend Ersatzkleidung vorhanden sein (Zweite Garnitur).
- Die Versorgung mit Essen und Trinken wird an größeren Einsatzstellen in der Regel zentral organisiert. Zur Überbrückung sind kleinere, örtliche Lösungen vorzubereiten.
- In den Standorten sind Ersatzkleidung, alkoholfreie Kaltgetränke, Kochmöglichkeit für Warmgetränke, Vorrat an notwendigen langhaltbaren Vorratsmitteln (Tee, Zucker etc.) vorzuhalten.

Eine eventuell Ärztliche Versorgung der Einsatzstelle ist durch die Einsatzleitung sicherzustellen.

6. Atemschutznachweis (Atemschutzbuch) (siehe auch FwDV 7, Abschnitt 9.1)

Jeder Atemschutzgeräteträger erhält als Atemschutznachweis ein Atemschutzbuch als persönliche Kontrolle für die durchgeführten Untersuchungen, Einsatzübungen und Einsätze. (Aushändigung nach dem Atemschutzgeräteträgerlehrgang ...)

Die Eintragungen sind durch den zuständigen Einheitsführer bzw. den untersuchenden Arzt zu quittieren.

Treten bei Einsätzen besondere Umstände auf, sind diese ebenfalls im Buch einzutragen. Das Atemschutzbuch ersetzt nicht die durch Gesetz, Verordnung, UVV, FwDV oder diese Dienstanweisung geforderten Nachweise und Dokumentationen.

Das Buch ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes im Standort aufzubewahren. Eintragungen im Buch sind i.d.R. nach dem Einsatz bzw. Übung im Standort auszuführen. Das Buch ist dem Feuerwehrangehörigen, auch nach seinem Ausscheiden aus der Wehr, auf Verlangen auszuhändigen.

7. Sachliche und Personelle Voraussetzungen

Minimale sachliche Voraussetzung:

Die minimale sachliche Voraussetzung zur Überwachung der Atemschutzgeräteträger (Kontrollbrett, Schreibzeug, Uhr, Funk) ist auf jedem Löschfahrzeug mitzuführen.

Voraussetzung Kontrollmann:

Der Kontrollmann sollte nach Möglichkeit selbst ausgebildeter Atemschutzgeräteträger sein. Er muss speziell für diese Aufgabe ausgebildet sein.

8. Unterstellung / Weisung / Nachschub

Anordnung:

Die Überwachung der Atemschutzgeräteträger wird ohne Befehl und selbstständig durchgeführt.

Die Verantwortung für die Überwachung der Atemschutzgeräteträger trägt der jeweilige Einheitsführer.

Unterstellung:

Die Kontrollmänner unterstehen dem jeweiligen Einheitsführer.

9. Aus- und Fortbildung

Diese Dienstanweisung ist in die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und in die spezielle Fortbildung der Atemschutzgeräteträger aller Einheiten am Standort mit einzubeziehen.

Praktische Übungen sind auf Ebene der Gruppen, Züge, und der Wachabteilungen regelmäßig durchzuführen.

9.1 Ausbildung (siehe auch FwDV 7, Anlage 4, Pkt. 2)

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger ist in der FwDV 2 geregelt.

Im Rahmen der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger werden eine Belastungsübung sowie eine Übung unter Einsatzbedingungen durchgeführt.

Die Ausbildung schließt, nach erfolgreicher Teilnahme an den beiden vorgenannten Übungen und dem Erreichen des Lehrgangszieles (schriftlicher Leistungsnachweis), mit der Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz ab.

9.2 Fortbildung

Zur Erfüllung der speziellen Anforderungen an den Atemschutzgeräteträger im Einsatz sind, den Einsatzbedingungen entsprechend, vergleichbare Tätigkeiten unter Verwendung von Sprechfunkgeräten, und wo vorhanden mit den speziellen Schutzanzügen (CSA, Kontaminationsschutzanzug, Hitzeschutzanzug) zu üben.

Die Fortbildung dient dem Erhalt der Einsatzbereitschaft und der Vorbereitung auf physisch und psychisch belastende Einsatzsituationen lagebedingt ruhig und besonnen zu reagieren.

Hierzu müssen die Ausbildungsinhalte nach FwDV 7, Tab. 2 regelmäßig geübt werden.

Innerhalb von zwölf Monaten sind neben der theoretischen Unterweisung folgende Übungen zu erbringen:

1. Belastungsübung in der Atemschutzübungsstrecke *¹⁾
 2. Übung unter Einsatzbedingungen *²⁾
Diese Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen,
die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.
 3. Übung in der Brandsimulationsanlage
Träger von Chemikalienschutzanzügen zusätzlich:
 4. Übung unter Einsatzbedingungen mit Chemikalienschutzanzug*²⁾
Diese Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen,
die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz mit CSA im Einsatz waren.
- *¹⁾ komplette Schutzkleidung nach Hupf (s. u. Pkt. 3 u 4)
*²⁾ Einsatzübungen siehe FwDV 7 Anlage 4, Pkt. 2.1.3

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger nicht wahrnehmen.

Diese Übungen sind im Atemschutzbuch einzutragen.

Der zuständige Atemschutzverantwortliche der jeweiligen Einheit kontrolliert die Erfordernisse nach FwDV 7 jährlich.

10. Atemschutzsammelstelle (ASS)

Die Atemschutzsammelstelle wird in einer sep. Arbeitsanweisung geregelt.

11. Mitgeltende Unterlagen/ Vorschriften

Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 Atemschutz (Ausgabe August 2004) einschließlich aller Anlagen (hier speziell die Anlage 3)
Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 Ausbildung der FF (Ausgabe März 2003)
UVV Feuerwehren GUV-V-C 53 (aktualisierte Ausgabe 2005)
VFDB-Richtlinie (0804)
Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr GUV-G 9102 (aktualisierte Onlinefassung April 2007)

12. Geltung / Übergangsvorschrift

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom **01 Oktober 2012** in Kraft, ist für alle Angehörigen der Feuerwehr Siegen verbindlich, und unverzüglich allen Einheiten und Atemschutzgeräteträgern zu vermitteln.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung tritt die Dienstanordnung Atemschutz Ausgabe 11/2003 außer Kraft.

Bis zur Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung sind die Vorschriften dieser Dienstanweisung im Interesse der Sicherheit der Atemschutzgeräteträger sinngemäß anzuwenden.

Die Vordrucke zur Überwachung sind ab sofort zu verwenden.

Die Überwachung der Atemschutzgeräteträger ist von der ersten Einsatzminute an bis zu den letzten Nachlöscharbeiten lückenlos und einheitlich durchzuführen.

Die Kontrolle und Überwachung soll möglichst nahe am Einsatzgeschehen und mit dem direkten Zugriff auf den jeweiligen Einsatzleiter, Abschnittsleiter bzw. Einheitsführer sein.

Bei jedem Einsatz sind die Atemschutzgeräteträger zu überwachen, zu registrieren und zu dokumentieren.

Nicht überwachte Atemschutzgeräteträger gehen nicht in den Einsatz.

Die Verantwortung für die Überwachung der Atemschutzgeräteträger trägt der jeweilige Einheitsführer.

Siegen, 01.10.2012

Matthias Ebertz
Leiter der Feuerwehr